

Kinderarbeit in den Medien

Zwischen Schutzanspruch, Interessenwahrung und Selbstverwirklichung¹

Melanie Garbas



Melanie Garbas

Zusammenfassung

Die Arbeit bzw. die Mitwirkung von Kindern an Foto-, – Film- und Fernsehproduktionen etabliert sich – dem Trend aus den USA folgend – auch in Deutschland immer mehr. Kinder jeder Altersgruppe finden sich zunehmend im Werbemarkt und der Filmbranche. Grundsätzlich wird die Beschäftigung von Kindern durch das Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Dies wird allerdings der Komplexität der Erfahrungen sowie dem Schutzanspruch und den Interessen der Kinder am expandierenden Markt nicht länger gerecht. Unter Bezug auf neuere rechtliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Einbeziehung empirischer Erhebungen werde ich zeigen, dass durch angemessene pädagogische Begleitung und entsprechende rechtliche Regelungen nicht nur den Risiken besser begegnet werden kann, sondern auch neue Beteiligungs- und Bildungschancen sowie Raum für die Persönlichkeitsentwicklung entstehen.

Schlagerworte: Kinderarbeit, Medien, Kinderschutz, Bildungschancen

Child labour in the media

Between pretense of protection, interest preservation and self-realization

Abstract

The amount of children's participation in photo-, film- and TV-productions in Germany increases more and more - following the trend from the USA. Children of every age group are increasingly found in the advertising market and the film industry. In principle, the occupation of children is regulated by the Youth Factory Act. This does not do justice to the complexity of the experiences as well as the pretense of protection and the interests of the children in the expanding market anymore, though. With reference to newer legal regulations in North Rhine-Westphalia and inclusion of empirical elevations I will show that not only the risks can be met better by adequate pedagogical accompaniment and corresponding legal regulations but also new participation and education chances as well as room for the personality development are made.

Key words: Child labor, Media, Protection of children, Education chances

1 Einleitung: Kinderarbeit in Medienproduktionen

Medienkonsum, Medienbildung und Medienkompetenz werden zunehmend zum gesellschaftlichen Thema. Ein Alltag ohne Medien (z.B. Internet) ist mittlerweile nicht mehr vorstellbar und die zunehmende Präsenz von Kindern in der Medienbranche stellt Kindheitsforscher, Rechtswissenschaftler, Politikvertreter und Produktionsfirmen immer wieder vor neue Herausforderungen; natürlich auch die eigentlichen Akteure – die Kinder –, die sich als Konsumenten und Gestaltende am Medienmarkt beteiligen.

Gleichmaßen ergeben sich neue Herausforderungen für die Erziehungsberechtigten, die heutzutage dazu in der Lage sein müssen, je nach Alter und Entwicklungsstand ihres Kindes/ihrer Kinder, einen angemessenen Umgang mit neuen Medien zu vermitteln. Diese Idealvorstellung lässt sich allerdings mit der Realität kaum vereinbaren. Zwar können Eltern im häuslichen Bereich Einfluss auf den Medienkonsum ihrer Kinder nehmen, außerhalb des familiären Umfeldes wird es jedoch ohne entsprechende Informationen und Kenntnisse von bestimmten Abläufen für sie schwierig.

Neue Richtlinie in
NRW zur
Verbesserung der
Bedingungen bei
Foto-, Film- und
Fernseh-
produktionen

Rechtlich wird die Mitwirkung an Foto-, Film- und Fernsehproduktionen durch das bundesweit geltende Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG v. 1997) geregelt, das unter §6 „Behördliche Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen“ vorsieht. Das Land Nordrhein-Westfalen zeigt beispielhaft, dass man auf eine solche Ausnahmeregelung aufbauen kann und damit verbesserte gesetzliche und pädagogische Bedingungen für die Mitwirkung von Kindern an Foto, Film- und Fernsehproduktionen schaffen kann (Richtlinie für die Bewilligung der Mitwirkung von Kindern nach §6 JArbSchG im Medien- und Kulturbereich v. 20.04.2000) (siehe 5).

Ein Grundgedanke für die Entwicklung der neuen Richtlinie war, die Arbeitszeiten der Kinder an die Bedürfnisse der Produktionsfirmen anzupassen und auszuweiten. Dieses zunächst wirtschaftliche Interesse verhalf schließlich auch zu mehr Akzeptanz für die pädagogische Begleitung am Filmset. Eine „medienpädagogische Fachkraft“ muss demnach verpflichtend bestellt werden, wenn Produktionen mit Kindern und Jugendlichen einen Zeitrahmen von 30 Tagen überschreiten. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört neben der Klärung formaler Grundlagen für eine Mitwirkung (Bewilligung durch die Genehmigungsbehörde, Vertragsabschluss) auch die Information und Einbindung der Eltern. Ihre Hauptaufgabe ist jedoch ausschließlich die Interessenvertretung der Kinder. Aspekte zum Schutz und zur Umsetzung der Rechte der Kinder können mit ihrem Einsatz verknüpft werden. Es ist abzusehen, dass dieses Berufsbild eine größere Bedeutung erlangen wird, denn wissenschaftliche Erhebungen (u.a. *Bieber-Delfosse* 2002) belegen, dass sich Trends wie am stark expandierenden amerikanischen Medienmarkt (Kinderfotomodells, Kinderserienstars, Kinder-Misswahlen²) langfristig auf Deutschland übertragen werden. Um diesen Markt überschaubar zu halten, sind verbesserte rechtliche Regelungen erforderlich.

Es steht deshalb zur Diskussion, ob fachliche Begleitpersonen für an Medienproduktionen beteiligte Kinder zur Einhaltung derer Interessen und Rechte mehr als nur im Ausnahmefall ermöglicht werden sollten. Nicht nur im Sinne

des Schutzgedankens, sondern auch, um dem Wunsch des Kindes nach Selbstverwirklichung gerecht zu werden und damit seine Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und seinem natürlichen Autonomiebedürfnis nachzukommen.

In einem rechtlichen Dunkelfeld bewegt sich das große Interesse der Medienbranche an kindlichen Darstellern im Alter unter 3 Jahren. Für diese Altersgruppe ist die Arbeit im Kultur- und Medienbereich untersagt, jedoch haben empirische Untersuchungen von *Matthias Petzold* (vgl. 2000) ergeben, dass Kinder oftmals illegal mitwirken und Stichproben der Gewerbeaufsicht aufgrund von Personalmangel nur unzureichend stattfinden. Hier stellt sich die Frage, ob Regelungen für den Schutz und die Wahrung der Interessen dieser Altersgruppe in der vorhandenen Gesetzeslage ergänzt werden müssen.

2 Mögliche Belastungen

In medienpädagogischen und psychologischen Untersuchungen wird der möglichen Belastung der in der Branche arbeitenden Kinder besondere Aufmerksamkeit geschenkt. *Matthias Petzold* (2000, S. 100ff.) ist z.B. „direkten und indirekten Belastungsfaktoren“ in Deutschland (mit Schwerpunkt auf dem Bundesland NRW) nachgegangen, „die nicht zwingend negative Auswirkungen auf das Kind haben, aber im Zusammenwirken verschiedener Faktoren zu einer empfindlichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führen können.“ *Gabrielle Bieber-Delfosse* hat ihren Blick auf die Medienbranche weltweit ausgerichtet und dabei insbesondere Forschungsergebnisse aus den USA zusammengetragen, wo der „Markt“ der in Medien arbeitenden Kinder zu einem beachtlichen Wirtschaftsfaktor geworden ist. *Delfosse* bezeichnet die Beteiligung von Kindern an Medienproduktionen als „elitäre Kinderarbeit“, die sich zum einen aufgrund der rechtlichen Ausnahmeregelungen gegenüber anderen Arten von Kinderarbeit deutlich abgrenzt und allein dadurch einen besonderen Status im gesellschaftlichen Ansehen erhält. Aber auch die Aussicht auf große Verdienstmöglichkeiten, Anerkennung und Interesse der Öffentlichkeit und möglicher zukünftiger Chancen für die Karriere als Film-Star oder Fotomodell macht diese Arbeit attraktiv.

Medien-
produktionen als
„elitäre Kinderarbeit“

Mögliche direkte Belastungsfaktoren (*Bieber-Delfosse* 2002, S. 242) treten bereits mit der Vorstellung bei Agenturen und in Auswahlverfahren, den Castings, auf, die je nach Anforderungsprofil und Erwartungen des Kindes an sich selbst zu mehr oder weniger zeitlicher Hektik, Stress und Anspannung führen können. Das Casting ist ein stark selektiver Prozess, bei dem das Kind im Falle einer Absage mit der Enttäuschung zurechtkommen muss. Dies kann auch im Falle einer Umbesetzung passieren, wenn das zunächst ausgewählte Kind den Anforderungen nicht gerecht werden kann. Am Set selbst sind die „soziale Einbettung“ des Kindes und der Umgang des Produktionsteams mit dem Kind ausschlaggebend für den Umgang mit Belastungssituationen. Für eine gelingende Produktion ist neben einer guten Organisation der Abläufe die Einstellung des Teams zum „Stellenwert des Kindes“ entscheidend (a.a.O., S. 259). Im günstigsten Fall haben beteiligte Schauspieler bereits „Erfahrungen im Umgang mit Kindern“, man ist flexibel genug, um Arbeitsabläufe zugunsten des beteiligten

Direkte und
indirekte
Belastungsfaktoren

Kindes (orientiert an dessen Entwicklungsphase) zu verändern und ist zudem bereit, eine Betreuung des Kindes am Set zu organisieren (vgl. auch *Petzold* 2000, S. 102f.).

Zu den möglichen indirekte Belastungsfaktoren – beide Autoren betonen, dass eine „trennscharfe“ Definition der Faktoren nicht möglich sein, sondern die Brisanz im Zusammenspiel der Faktoren liegen kann – gehören z.B. die „Qualität der elterlichen Begleitung“ (*Bieber-Delfosse* 2002, S. 243), mögliche Reaktionen auf den Medienjob aus dem Lebensumfeld sowie die Vereinbarkeit von Schule und Freizeit neben der Darstellertätigkeit des Kindes. *Delfosse* zählt hierzu auch die so genannte „Starifizierung des Kindes“ (a.a.O., S. 276ff.). Gemeint ist damit der Karriereabbruch als langjährig bekannter und geschätzter Kinderstar mit Beginn der Pubertät. Ein Kind, das über einen großen Zeitraum viel öffentliches Interesse erlebt hat, für seine Leistungen angesehen und bewundert wurde, muss nun plötzlich lernen, seinen Bekanntheitsstatus aufzugeben und auf damit verbundene (finanzielle) Privilegien verzichten lernen.

Erwartungshaltung
und Motivation der
Eltern

Auf „narzisstische Eltern“³ haben *Delfosse* und *Petzold* ein besonderes Augenmerk gelegt. Die erfolgsorientierte ehrgeizige Erwartungshaltung und Motivation mancher Eltern, die zu einer indirekten Belastung für das Kind werden kann, beruht auf „unerfüllten selbstbezogenen Wünschen der Eltern“ (*Petzold* 2000, S. 109): „So sind wir zum Beispiel auf Mütter gestoßen, für die bereits vor der Geburt feststand, dass es schon als Kleinkind an Foto- und Filmproduktionen teilnehmen solle.“ Der Druck auf das Kind wird zudem erhöht, da sich diese Eltern oft auch direkt in das Produktionsgeschehen einmischen: „Wir haben beobachtet, dass Mütter aus ihrem Interesse heraus dem Kind andere Anweisungen geben als der Fotograf, so dass das Kind erst recht verunsichert war.“ (*Petzold* 2000, S. 110). Hier wird deutlich, dass Eltern nicht nur einem Informationsdefizit ausgesetzt sein können, sondern die Möglichkeit besteht, dass sie Regelungen zum Wohle der Kinder für den schnellen Karrieresprung bewusst übergehen. Auch hier kann eine unabhängige Interessenvertretung positiv einwirken.

Arbeitsmedizinische
Aspekte

Arbeitsmedizinische Aspekte dürfen bei den möglichen Belastungsfaktoren nicht unberücksichtigt bleiben. Während Vorschulkinder zwischen 18 Monaten und 5 Jahren eher aufgrund ihrer aktiven Mobilität und hinsichtlich der Einschätzung von möglichen Gefahren gefährdet sind, neigen Schulkinder eher zu seelischer Überforderung, z.B. bei der Vereinbarkeit von Medienjob, Schule und Freizeit. Außerdem reagieren sie eher auf atmosphärische Störungen, bedingt z.B. durch aufkommenden Stress und Hektik im Falle von Störungen in den Ablaufplänen des Produktionsteams (*Bieber-Delfosse* 2002, S. 262f.; zur Diskussion der Belastungsannahmen vgl. auch *Liebel* 2005, S. 133f.).

Das „Baby-Alter“ bedarf einer besonderen Betrachtung, da hier auch biologische Aspekte eine stärkere Rolle spielen. Nicht selten bedeutet eine Beteiligung an Werbeproduktionen eine Unterbrechung des Schlaf-Wach-Rhythmus und der Stillzeiten. Darüber hinaus wird zur Stimulation Kunst- und Blitzlicht eingesetzt, um das Baby wach zu halten oder um seine Aufmerksamkeit in eine bestimmte Richtung zu lenken.

3 Daten zur Erwerbsarbeit von Kindern

Auf Bundesebene existieren keine verlässlichen Daten über die Erwerbsarbeit von Kindern. Die Bundesregierung ließ im Jahr 2000 verlauten: „Über den Umfang der Beschäftigung von Kindern in Deutschland gibt es keine repräsentativen Erhebungen. Aussagekräftige Erkenntnisse über die Kinderarbeit liegen den Aufsichtsbehörden mit Ausnahme der zu genehmigenden Tätigkeiten im Kultur- und Medienbereich regelmäßig nicht vor.“ (Bericht der Bundesregierung über Kinderarbeit in Deutschland, 2000) Bis zu diesem Zeitpunkt, lagen nur die Ergebnisse von Erhebungen in einigen Bundesländern und Gewerbeaufsichtsbezirken vor, aus denen immerhin hervorgeht, dass 42 bis 51,8 Prozent der schulpflichtigen Kinder während des laufenden Schuljahrs neben der Schule zeitweise einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind (vgl. *Liebel* 2001, S. 142). Seitdem wurden m.W. keine repräsentativen statistischen Erhebungen vorgenommen.

Keine verlässlichen
Daten über
Erwerbsarbeit von
Kindern

Allerdings gibt es lt. dem Bericht der Bundesregierung Daten zu bewilligten Anträgen der staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Demnach sind für die Beschäftigung von Kindern im Kultur- und Medienbereich im Zeitraum 1997 bis 1999 rund 8.180 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden eingegangen und zu rund 95 Prozent bewilligt worden. Von der Summe der Anträge kann allerdings nicht die Summe der beteiligten Kinder abgeleitet werden, z.B. wurden in Nordrhein-Westfalen 956 Ausnahmen zugelassen, die die Beschäftigung von insgesamt 8.091 Kindern bewilligten.

Zu Verstößen gegen die Kinderarbeitsschutzverordnung allgemein – bezogen auf die Kinderarbeit in Deutschland (Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (KindArbSchV) v. 23. Juni 1998) – merkt der Bericht an, dass zu den häufigsten Missachtungen der rechtlichen Bestimmungen folgende gehören: „die Nichteinhaltung der Altersgrenze, die Beschäftigung mit nicht zulässigen Tätigkeiten, das Arbeiten zu Zeiten, zu denen Kinder nicht erwerbstätig sein dürfen, insbesondere Arbeiten an Samstagen und Sonntagen oder in den späten Abendstunden und die Missachtung der zulässigen Beschäftigungszeit, wobei entweder die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit oder die Dauer der insgesamt im Kalenderjahr zulässigen Beschäftigung überschritten wurde.“

Verstöße gegen die
Kinderarbeitsschutz-
verordnung

Die bekannten Verstöße sind für die 16 Bundesländer dokumentiert. Im Zeitraum 1997 bis 1998 gab es in Hamburg z.B. 16 Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit. 1997 wurden hier die meisten Missachtungen bei Film- und Fotoaufnahmen festgestellt. In Nordrhein-Westfalen gab es im Zeitraum 1997 bis 1999 291 Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit, u.a. auch aufgrund einer fehlenden „Antragstellung auf Kinderbeschäftigung im Kultur- und Medienbereich“.

4 Rechtliche Regelungen

Die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV v. 23. Juni 1998) sieht ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot vor „soweit nicht das Jugendarbeits-

KindArbSchV
verweist auf
Verordnung von
Ausnahmen im
Jugendarbeits-
schutzgesetz.

schutzgesetz und § 2 dieser Verordnung Ausnahmen vorsehen.“ In § 2 Kind ArbSchV werden zwar „Zulässige Beschäftigungen“ definiert, allerdings beziehen sich diese in keinem Punkt direkt auf die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an Medienproduktionen. Das KindArbSchV verweist auf die „Verordnung von Ausnahmen“ im Jugendarbeitsschutzgesetz.

Kinderarbeit ist in Deutschland nach §5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes von 1997 verboten (s. JArbSchG, v. 12. April 1976; Stand: 31.10.2006). Das JArbSchG definiert zunächst in §2 wer „Kind“ und wer „Jugendlicher“ ist:

§2 Abs. 1: „Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.“

§2 Abs. 2: „Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.“

§2 Abs. 3: „Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.“

Arbeitszeiten-
regelung

Werden Kinder und Jugendliche als Arbeitnehmer oder im Rahmen einer arbeitnehmerähnlichen Dienstleistung in Medienproduktionen beteiligt, d.h. wenn ein arbeitsvertragliches Verhältnis und die Zahlung einer Vergütung erfolgt, so gelten für sie die Bestimmungen des JArbSchG. Es verbietet grundsätzlich die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, gewährt allerdings in §6 JArbSchG eine Ausnahme im Falle einer Mitwirkung bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Fernseh- und Filmaufnahmen. Es gelten dann folgende Arbeitszeitenregelungen:

1. Mitwirkung bei Theaterproduktionen, Kinder über 6 Jahre, bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr.
2. Mitwirkung bei anderen Medien- und Kulturproduktionen (Musik- und andere Aufführungen, Werbeveranstaltungen, Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie Foto- und Filmaufnahmen)
 - a) Kinder über 3 bis 6 Jahre, bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
 - b) Kinder über 6 bis 15 Jahre, gilt auch für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr.

Der §6 JArbSchG ist allerdings nicht anzuwenden im Falle von geringfügiger, gelegentlicher oder sonstiger Tätigkeit im Sinne des § Abs. 2 JArbSchG. Darunter fallen z.B. Tätigkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe, Schule oder Kirche sowie allgemeine Produktionen, wo Kinder nur in unbedeutender und gelegentlicher Art und Weise an kommerziellen Produktionen mitwirken sollen.

Außerhalb des JArbSchG gibt es nur vereinzelte und selten angewendete rechtliche Regelungen, die Einfluss auf die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an Medienproduktionen nehmen können, d.h. für den Fall, dass mangels einer arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung das Jugendarbeitsschutzgesetz und folglich die Genehmigungspflicht nach §6 JArbSchG nicht greift.

In § 7 „Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe“ des Jugendschutzgesetzes (JuSchG v. 23. Juli 2002) wird den Polizei- und Ordnungsbehörden

den erlaubt, jugendgefährdende Veranstaltungen zu verbieten oder den Zugang zu beschränken. Dies muss zunächst zur Anzeige gebracht werden.

Laut § 14 „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, Sozialgesetzbuch VI-II (SGB Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe) hat die Jugendhilfe grundsätzlich den gesetzlichen Auftrag zur Beratung und zum Schutz vor Gefahren und damit auch die Aufgabe, bei Bedarf und mit Hilfe von pädagogischen Maßnahmen (Information, Beratung) eine kind- und jugendgerechte Durchführung von Medienproduktionen zu gewährleisten (vgl. § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) v. 12. Oktober 2004). Da jedoch keine Informationspflicht besteht haben die Jugendämter oftmals keine Kenntnis von der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Medienproduktionen und können deshalb nicht tätig werden.

Beratungs- und
Schutzfunktion der
Jugendhilfe

5 Ausnahmeregelung im Bundesland Nordrhein-Westfalen

In NRW sind die inhaltlichen Anforderungen und Voraussetzungen einer Genehmigung gemäß des §6 JArbSchG durch die „Richtlinie für die Bewilligung der Mitwirkung von Kindern nach §6 JArbSchG im Medien- und Kulturbereich“ vom 20.04.2000 konkretisiert worden (lt. RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 20.4.2000). Der wichtigste Punkt der Richtlinie ist die Festlegung der Begleitung von Kindern durch eine „weisungsunabhängige (d.h. sie ist dem Wohl des Kindes gegenüber verpflichtet, nicht der Produktionsleitung) medienpädagogisch qualifizierte, sozialpädagogische oder psychologische Fachkraft“ durch die zuständige Genehmigungsbehörde (Amt für Arbeitsschutz), wenn das Kind an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr an einer Produktion mitwirkt. Diese Fachkraft entwickelt u.a. einen sogenannten Mitwirkungsplan für die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an Medienproduktionen, der zum Bestandteil der Bewilligung gemacht werden muss.

Richtlinie legt den
Einsatz von
Fachkraft für die
Begleitung der
Kinder fest

Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den genannten Medienproduktionen wird einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt. Der §6 JArbSchG sieht die Anhörung des örtlich zuständigen Jugendamtes durch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz (StAfA) als zuständige Genehmigungsbehörde in NRW vor, d.h. dass dem Jugendamt unter Zuleitung der relevanten Informationen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Erteilung einer Genehmigung ist rechtswidrig, falls dem Jugendamt keine Gelegenheit für eine Stellungnahme gegeben wurde und kann folglich angefochten werden. Allerdings kann eine Genehmigung nicht angefochten werden, wenn das Jugendamt nachweislich die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, sich jedoch nicht dazu geäußert hat. Die Genehmigungsbehörde kann nach freiem Ermessen entscheiden. Dem Jugendamt steht nur ein Mitbestimmungsrecht zu.

Die Richtlinie wird bisher ausschließlich in Nordrhein-Westfalen angewendet. Die Medienwirtschaft hatte sich zwar für die bundesweite Anwendung ausgesprochen, jedoch ist der Vorstoß des Landes NRW bisher erfolglos verlaufen.

Richtlinie wurde von
Produktionsfirmen
angestoßen

Man muss in diesem Zusammenhang erläutern, dass die Entwicklung der Richtlinie von den NRW-Produktionsfirmen angestoßen wurde (vgl. *Hansbauer/Güthoff* 2001). Sie beklagten, dass „aufwendige Film- und Fernsehproduktionen mit Kindern am Standort NRW aufgrund der restriktiven Bedingungen des Kinderarbeitsschutzes kaum möglich sind.“ Die Produzenten drohten sogar in einigen Fällen mit einer Verlagerung der Firmensitze in das benachbarte Ausland, „wo die Arbeitsbedingungen für Kinder weniger restriktiv gehandhabt werden“.

Aber auch Produktionsfirmen, die sich sehr für gute Arbeitsbedingungen engagierten und entsprechende Mehrinvestitionen und Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Firmen in Kauf nahmen, wünschten sich einheitliche und verbesserte Bedingungen mit flexibleren und längeren Drehzeiten für die Arbeit mit Kindern für alle Produktionsfirmen, die den Medienstandort NRW repräsentieren.

Es werden derzeit drei Bewilligungsverfahren angewandt (Bundesvereinigung für medienpädagogische Fachkräfte (BV MPF) e.V.):

- Das „vereinfachte Verfahren“ für die Mitwirkung von Kindern an bis zu drei Tagen im Kalenderjahr.
- Die „Regelbewilligung“ für die Mitwirkung von Kindern an bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr.
- Das „besondere Verfahren“ für die Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr oder z.B. bei psychisch belastenden Inhalten. Hier muss u.a. seitens der medienpädagogischen Fachkraft ein individueller Mitwirkungsplan für jedes Kind erstellt werden, ggf. auch ein psychologisches Gutachten von entsprechenden Experten herangezogen werden.

6 Die medienpädagogische Fachkraft

Die Konzeptidee zum Einsatz einer begleitenden Fachkraft entstand auf Anregung einer Jugendamtsleitertagung im Jahr 2000. Hier rief die Verwaltung des Landesjugendamtes den Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern in Medienproduktionen“ ins Leben, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Mitwirkung in modernen Medien und in der Werbung zu thematisieren. In diesem Gremium beteiligten sich VertreterInnen des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (MGFFI NRW), das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW), die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW, der Deutsche Kinderschutzbund NRW, die Landesanstalt für Medien, das Medienzentrum Rheinland und Jugendschutzfachkräfte einzelner rheinischer Jugendämter.

Die Tätigkeit der weisungsunabhängigen medienpädagogisch qualifizierten, sozialpädagogischen oder psychologischen Fachkraft baut auf eine qualifizierte Ausbildung (z.B. ErzieherIn, Sozialpädagoge/in, Psychologe/in und Lehrer/in) auf. Sie verfügen nach entsprechender Zusatzqualifizierung über Fachwissen bezüglich der produktionsspezifischen Bedingungen bei Theater-, Film- und Fernsehproduktionen und sind darauf geschult, die Interessen von Eltern, Produzenten und Kindern in Einklang zu bringen. Zu ihren Aufgaben zählt insbe-

sondere die Erstellung eines Mitwirkungsplanes, bei dem individuell für jedes Kind folgende Aspekte berücksichtigt werden müssen: die pädagogische Bewertung des Drehbuchs, die Betreuung beim Casting und am Drehort sowie die Rolle des jeweiligen Kindes, dessen familiäres und soziales Umfeld, seine schulischen Leistungen und seine Kompetenz hinsichtlich der Produktion. Die medienpädagogische Fachkraft begleitet die Produktion mit Sachverstand und Einfühlungsvermögen und muss die ökonomischen Bedingungen einer Produktion sowie Wünsche, Stress und Lampenfieber des kindlichen Darstellers im Blick haben. Sie erfüllt damit eine Vermittlerrolle zwischen Produktionsteam und kindlichen Darstellern. Obendrein ist sie ein wichtiger Ansprechpartner für Eltern und alle am Produktionsgeschehen Beteiligten. Sie wahrt die Interessen und Rechte der Kinder, wo diese selbst dazu vielleicht nicht in der Lage sind, indem sie z.B. mögliche physische und psychische Gefährdungen frühzeitig erkennt und für deren Behebungen sorgt. Dies gewährt den störungsfreien Ablauf während der Drehzeiten. Ihr Einsatz liegt somit auch im Interesse der Produzenten von Film- und Fernsehproduktionen. (Showtime für Kids, in: Kinder in NRW, Ausgabe 3/2003)

Vermittlerrolle
zwischen
Produktionsteam
und kindlichen
Darstellern

7 Mitwirkend oder arbeitend? Kinder als Darsteller am Film-Set

Eine Antwort darauf gibt zunächst eine Definition im JArbSchG, wonach ein Kind als „Arbeitnehmer“ einer Medienproduktion gilt, wenn ein Vertrag geschlossen wurde und/oder eine „Vergütung“ erfolgt. Überwiegend ist jedoch in rechtlichen und wissenschaftlichen Ausführungen von „an Medienproduktionen mitwirkenden Kindern“ die Rede. Der Begriff Arbeit oder arbeitnehmerähnliche Beschäftigung findet keine Beachtung.

Die Bezeichnungen „künstlerische Mitwirkung“ oder „gestaltende Mitwirkung“ werden seit der Festlegung von Ausnahmeregelungen benutzt: „Zur Charakterisierung einer solchen vom Gesetz als Ausnahme von der Kinderarbeit anzusehenden Mitwirkung wird der Begriff der gestaltenden Mitwirkung bei Veranstaltungen benutzt.“ (Petzold 2000, S. 95) Weiterhin zitiert Petzold (a.a.O., S. 90) aus einem Kommentar von Johannes Zmarlik zum Jugendschutzgesetz:

Bedeutung des
Begriffs ‚gestaltende
Mitwirkung‘

„Gestaltend wirkt ein Kind mit, wenn es die Veranstaltung oder Ausnahme, zumindest einen Teil davon, durch seine Beteiligung prägt bzw. mitprägt und ihr eine besondere Note gibt. Dies ist der Fall, wenn das Kind an der Veranstaltung oder Aufnahme unmittelbar teilnimmt, z.B. als Darsteller, Schauspieler, Sänger, Musiker, Mannequin und die Teilnahme vom Zweck der Veranstaltung bzw. Aufnahme geboten ist. Auf die Größe des Beitrages des Kindes kommt es nicht an. Auch eine Neben- oder Statistenrolle kann eine gestaltende Mitwirkung sein, wenn sie von einem Kind zu spielen ist und die Szene durch den Auftritt des Kindes ein besonderes Gepräge erhält.“

Egal ob Haupt-, Neben- oder Statistenrolle: Kinder und Jugendliche sind heutzutage bedingt durch die Festlegung von gesetzlichen Ausnahmeregelungen, „gestaltende Mitwirkende“ von Medienproduktionen – keine in Medienproduktionen „Arbeitende“ oder „Mitarbeitende“. Ihr Arbeitsaufwand spielt keine Rol-

le, obwohl zahlreiche Serien und Filme zeigen, dass die Tätigkeit von Kindern in Medien eine Erwerbsarbeit über viele Jahre sein kann. Inger Nilsson war als „Pippi Langstrumpf“ von 1968 bis 1973 im Filmgeschäft tätig. „Die wilden Kerle“ werden seit 2003 mittlerweile in der 5. Staffel verfilmt. Der Begriff „Mitwirkung“ kann weit ausgelegt werden. Deutlich wird dies, wenn Kinder unter drei Jahren bei Werbeproduktionen mitwirken. Die Kleinkinder werden z.B. beim Spielen oder Schlafen fotografiert oder gefilmt. Das hat einen eher dokumentarischen Charakter, da das Kind nicht nach bestimmten Anweisungen handelt. Die Grenze zu einer arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung ist erst überschritten, sobald Kinder aktiv beteiligt sind und z.B. einen Text aufsagen, Szenen nach bestimmten Vorgaben spielen oder als Fotomodell ein Bildkonzept realisieren sollen. Durch die dokumentarische Mitwirkung von Kindern unter 3 Jahren wird den Werbeproduzenten quasi der Markt für Kindermodels geöffnet.

8 Rücksichtnahme auf Persönlichkeitsrechte: An Fotoproduktionen beteiligte Kindermodels

Reduzierte
Belastungsfaktoren
bei
Fotoproduktionen

Bei der Mitwirkung von Kindern in Fotoproduktionen, die nach *Petzolds* Ansicht im Vergleich zu Filmproduktionen „weniger Anspruch auf Repräsentativität erheben“ (*Petzold* 2000, S. 106), sind die im Vorfeld genannten Belastungsfaktoren deutlich reduziert. Da hier nur das „Bild“ und nicht der „Ton“ aufgenommen wird, reduziert sich der technische Aufwand deutlich. Es wird in kleineren Teams, in kleineren Studios – oftmals nur mit Fotograf und Assistenz – gearbeitet und es besteht bei solchen Produktionen „kein Zwang für eine ausgeklügelte Planung“. Der Zeitdruck für Team und Models entfällt. Es ergibt sich mehr Raum für eine flexible Gestaltung der Aufnahmen, wobei die Interessen – insbesondere die der kleinen Kinder – gut berücksichtigt werden können.

Was *Petzold* und *Bieber-Delfosse* im Rahmen ihrer Erhebungen unberücksichtigt lassen, ist die Frage nach der Sicherung von grundsätzlichen Persönlichkeitsrechten (Recht am eigenen Bild) bei der späteren Verbreitung der Fotoaufnahmen. Dabei geht es um die Frage, wozu das Endprodukt, die zahlreichen angefertigten Fotoaufnahmen der Kinder verwendet werden.

Im Rahmen meiner eigenen fotografischen Tätigkeit habe ich zeitweise auf Wunsch der Eltern „Bewerbungsfotos“ von Kindern für Fotoagenturen, die Kindermodels z.B. für Kindermode in Katalogen suchten, angefertigt. Viele Eltern berichteten mir dann später, nachdem die Produktion abgeschlossen war, dass sie zwar die „Highlights“ der Aufnahmen gesehen, allerdings keine Fotoabzüge oder einen Nachweis der Veröffentlichung erhalten hätten. Außerdem hätten die Fotografen auch viele Fotos von den Kindern in ganz normaler Alltagsbekleidung angefertigt, d.h. ohne die für die Produktion geplanten Modeoutfits und die dafür eigentlich vorgesehenen gestalterischen Vorgaben. Man kann zwar nur spekulieren, aber einige unseriöse Fotografen und/oder deren Auftraggeber scheinen die Chance, gute Modelkinder vor der Kamera zu haben, dahingehend auszunutzen, um gleich „zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen“, d.h. um einen Archivbestand aufzubauen, mit dem man auch noch zu einem

späteren Zeitpunkt Kundenwünsche bedienen und abrechnen kann. Das ist zwar nicht illegal, aber es stellt sich die Frage, unter welchen Vertragsbedingungen die Werbekampagne unterschrieben wurde. Es muss nachgeprüft werden, ob das Kind dafür eine zusätzliche Vergütung zu erhalten hat oder ob sämtliche Rechte an allen Fotos im Vorfeld abgetreten wurden und diese somit auf vielfältige Weise und in verschiedenen Kontexten weiterverwendet werden können.

Der Bildermarkt boomt, seit das Internet und die digitale Fotografie eine Plattform dafür bieten. Fotos können in Sekundenschnelle digital bearbeitet, verschickt und verwendet werden. Für die Eltern ist dieser Markt völlig unüberschaubar. Die Frage, inwieweit damit Persönlichkeitsrechte der Kinder durch eine nicht genehmigte Verbreitung oder Manipulation (digitale Bildbearbeitung) verletzt werden können, bleibt offen. „Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,“ (vgl. § 22, Satz 1 Kunsturheberrechtsgesetz). Nach dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG v. 2001) §22 gilt: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.“ Allerdings berechtigt die Zahlung nicht unbegrenzt zur Veröffentlichung der Aufnahmen. Es ist deshalb wichtig, den Umfang der Nutzung der Aufnahmen vertraglich festzuhalten. Dadurch kann die Verwendung von Aufnahmen auch im Internet beschränkt werden. Eltern fehlen häufig diese Informationen bzw. sie erhalten Informationen zu spät.

Umfang der Nutzung von Kinderfotos sollte vertraglich begrenzt werden

9 Kinder im Reality-TV

Problematische Reality-Fernsehsformate (Real-People-Formate) mit Kinderbeteiligung bei den Privatsendern machen Kinder mittlerweile zu potentiellen Quotenfängern. Insbesondere „Die Super Nanny“ hat mit ihrem Anspruch als „Ratgeber zur Erziehungshilfe“ kritische Diskussionen in Fachkreisen und in der breiten Öffentlichkeit ausgelöst. Es wird deutlich, dass die neuen Sendeformate durch das Raster gesetzlicher Verordnungen fallen können und auch nicht konsequent kontrolliert werden. Beim Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) gingen nach der Erstausstrahlung der „Super Nanny“ zahlreiche Beschwerden von Eltern und Fachleuten ein. Der DKSB reagierte mit einer Stellungnahme und kritisierte insbesondere die entwürdigende Darstellung des Kindes und seiner Familie. Dies stehe „im krassen Widerspruch zum § 1631 Abs. 2 BGB (Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig). Gleichzeitig forderte der Verband die bundesdeutschen Medien dazu auf „die Kinderrechte zu achten, einzuhalten und für ihre Bekanntmachung und Umsetzung einzutreten.“ In den Ausstrahlungen erhalten Kinder keinerlei Interessenvertretung für ihre Bedürfnisse:

Entwürdigende Darstellung von Kindern im Reality-TV

„Sie werden nicht als Subjekt mit gesetzlich verankerten eigenen Rechten ernst genommen und mit Respekt und Würde behandelt, sondern zu Objekten von überwunden geglaubten Erziehungsmethoden degradiert und dem breiten Zuschauerpublikum eben auch zur Unterhaltung vorgeführt.“ (DKSB u. DKSB NRW-Stellungnahme v. 07.10.2004)

Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang auch, dass die staatlichen Genehmigungsbehörden es nicht für erforderlich hielten, eine medienpädagogische Fachkraft nach der NRW-Richtlinie anzuordnen. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Jugendämter bei der Genehmigungserteilung mehr Einfluss erhalten müssen.

10 Fazit: Plädoyer für den Einsatz pädagogischer Begleiter/innen für in Medienproduktionen arbeitende Kinder

Die aufgezeigten rechtlichen Grundlagen bieten nur sehr begrenzte Möglichkeiten für die Vereinbarung von Schutz und Förderung (Medienkompetenz) für an Medienproduktionen beteiligte Kinder.

Für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren fehlen gesetzliche Regelungen, obwohl sie täglich in TV und Zeitungskampagnen abgebildet werden.⁴ Da man davon ausgehen muss, dass Kinder den Medienmarkt zunehmend erobern werden, wäre es wünschenswert, dass der NRW-Vorstoß für den Einsatz von medienpädagogischen Fachkräften auf die Bundesebene ausgeweitet wird; nicht nur im Sinne von „Schutz vor möglichen Risiken“, die in den genannten Erhebungen im Vordergrund stehen, sondern auch im Sinne einer „Gewährleistung zur Wahrnehmung von Chancen“ am Medienmarkt. Den daran interessierten Kindern könnten auf diese Weise kindgerechte Beteiligungs- und Bildungschancen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, Art. 17 Zugang zu Medien, Art. 28 Recht auf Bildung, Art. 31 Beteiligung an Freizeit und an kulturellem künstlerischen Leben) und ggf. auch Zukunftsperspektiven eröffnet werden, die über das Ende des Kindes- und Jugendalters hinaus Bestand haben (Übereinkommen über die Rechte des Kindes v. 20.11.1989, in Deutschland gültig seit 05.04.1992). Nur wer sich im breiten Feld der Medien gut zurechtfindet und lernt, seine Wünsche und Meinungen zu vertreten, kann letztendlich souverän mit ihnen umgehen. Durch eine aktive Beteiligung am Prozess wird erschwert, dass das Kind „Opfer“ einer unseriösen Produktion wird, und die Eltern bzw. das schon etwas größere Kind erhalten zudem die Chance, ihr Bildungsspektrum zu erweitern (vgl. *Liebel* 2005, S. 129ff.).

Der Wunsch der Wirtschaft nach mehr Produktionsflexibilität beim Dreh mit Kindern hat mit dem Ergebnis der NRW-Richtlinie dazu beigetragen, dass auch ein erster kleiner Schritt in Richtung Interessen- und Rechtsvertretung für Kinder getan wurde, der ihrer Beteiligung am Mediengeschehen und auch ihrer Bildung im Mediengeschehen gerecht wird. Jedoch sollten kommerzielle Interessen nicht im Vordergrund stehen.

Schon jetzt ist absehbar, dass die NRW-Richtlinie auch an Grenzen stößt, weil andere aufgezeigte Regelungen im Kinderschutz weiterhin unverändert ihre Gültigkeit behalten, darunter beispielsweise die Dauer der täglichen Mitarbeit und die Nichtbeschäftigung zu bestimmten Tag-/Nachtzeiten. Auf die Praxis bezogen kann das unter Umständen auch eine Einschränkung der kindlichen Bedürfnisse bedeuten, nämlich dann, wenn ein kindlicher Darsteller einen beson-

ders guten Arbeitstag hat, hoch motiviert ist, aus eigenem Antrieb und über das rechtlich geregelte Maß hinaus weiterdrehen, also seine Arbeitszeit ausdehnen möchte. Selbst wenn es sich um eine besonders kindgerechte Produktion handelt, wäre es unzulässig, wenn sich die medienpädagogische Fachkraft im Sinne des Kindes für eine Verlängerung der Arbeitszeit aussprechen würde. Sie kann zwar die Arbeit im Interesse des Kindes einschränken oder abbrechen, aber nicht im Sinne der Schaffung kindgerechter Produktionsbedingungen eigenverantwortlich erweitern.

Grenzen der NRW-Richtlinie

Wenn medienpädagogische Fachkräfte ausschließlich durch die Bewilligung der Ämter für Arbeitsschutz zum Einsatz kommen, besteht außerdem die Gefahr, dass Medienproduktionsfirmen sie eher als belastenden Kostenfaktor im Budget ansehen, nicht aber als Fachkraft, die einen gelingenden Ablauf der Produktion mit Kindern sichern kann. Hier muss ein Umdenken stattfinden. Um auch den „Wert“ einer Fachkraft zu steigern, bedarf es deshalb einer Überarbeitung der Regelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz auf Bundesebene. Es könnte eine einheitliche rechtliche Basissituation geschaffen werden, die mehr Einsätze von Fachkräften regelt.

Zudem wird in der Praxis deutlich, dass bei der Beurteilung des Ermessensspielraums für den Einsatz solch einer Fachkraft eine stärkere Einbeziehung der Jugendhilfe erfolgen müsste:

„Die Jugendhilfe hat grundsätzlich aus ihrem gesetzlichen Auftrag zur Beratung und zum Schutz vor Gefahren nach dem SGB VIII die Aufgabe, durch pädagogische Maßnahmen wie allgemeine Information oder konkrete Beratung eine kind- und jugendgerechte Durchführung von Medienproduktionen bei entsprechendem Bedarf zu gewährleisten. Dazu müssen die Jugendämter allerdings erst einmal Kenntnis von der Beteiligung eines Kindes bei einer Medienproduktion haben und auf mögliche Probleme hingewiesen worden sein. Gesetzlich ist eine Information der Jugendämter nur im Verfahren des § 6 JArbSchG vorgesehen.“ (Gutknecht 2006)

Stärkere Einbeziehung der Jugendhilfe

Eine Mitentscheidung der Jugendämter am Bewilligungsverfahren ist nicht konsequent vorgesehen. Dies wäre laut Gutknecht allerdings wünschenswert und würde „starre Grenzen“ auflockern. Die verstärkte pädagogische Beteiligung könne mehr den Weg der „individuellen Lösungen“ gehen, z.B. könnte eine konkrete Produktion mit dem Entwicklungsstand des kindlichen Darstellers besser in Einklang gebracht werden.

Weiterhin müsste in diesem Zusammenhang angestrebt werden, die Eltern intensiver zu begleiten. Ein Staat, der Kinder fördern und schützen möchte, der *muss* die Elternarbeit mit einbeziehen. Die rechtzeitige Information über schriftliche Vereinbarungen und deren möglichen Auswirkungen (z.B. Mehrfachausstrahlungen) bei der Teilnahme an so genannten „Reality-TV-Formaten“ („Super Nanny“ & Co.), kann möglichen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der Kinder vorbeugen. Eltern brauchen Informationen, bevor sie Verträge und Einwilligungserklärungen zur Mitwirkung an diesen TV-Formaten unterschreiben, denn in der Regel werden damit Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche nichtig. Die pädagogische Beteiligung könnte hier eine Sensibilisierung bewirken, so dass Eltern Einwilligungen und Mitwirkungsverträge kritischer unter die Lupe nehmen können und möglicherweise entwürdigende Sendeinhalte über ihre Kinder nicht zu immer wieder ausgestrahlten Quotenfän-

Forderung nach intensiver Elternarbeit

gern werden. Dies wäre auch ein entscheidender Schritt zur Elternunterstützung im Sinne von Art. 18 Abs. 2 der UN-KRK zur „Verantwortung des Kindeswohls“:

„Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.“

Die Forderung nach staatlicher Unterstützung untermauert auch Art. 31 Abs. 2 der UN-KRK „Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung“:

„Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.“

Der Appell an die Selbstkontrolle, d.h. an die freiwillige Bereitschaft zur Verbesserung von Produktionsabläufen im Interesse der Kinder, sollte in diesem Zusammenhang nicht ausbleiben. Schließlich kann die Kinderfreundlichkeit den Medienproduktionen auch zu einer verbesserten Position am Markt verhelfen. Vorstellbar wäre z.B. eine Art Gütesiegel für „kinder(rechts)freundliche Produktionsabläufe“, das nach bestimmten Kriterien, die mit Kinderbeteiligung im Vorfeld erarbeitet wurden, vergeben wird. Einer Werbe- und Filmwirtschaft, die große Umsätze mit kindlichen Darstellern erzielt, sollte diese Investition etwas Wert sein.

Appell an die
Selbstkontrolle bei
Produktionsabläufen

Anmerkungen

- 1 Diese Arbeit ist im Rahmen meines berufsbegleiteten Studiums „European Master in Children's Rights“ an der Freien Universität Berlin entstanden.
- 2 Folgende internationale Erhebungen beschäftigen sich mit den Arbeits- und Rahmenbedingungen junger Kindermodels: Vgl. Rapport, L.J. & Meleen, M., *Childhood Celebrity, Parental Attachment, and Adult Adjustment: The Young Performers Study*. Journal of Personality Assessment, 1998. Ergebnisse einer Erhebung über ehemalige Kinderstars. Cary, D. S., *Hollywood's Children. An inside Account of the Child Star Era*. Southern Methodist University Press, Dallas 1997.
Eine Studie von Lorient, J.; White, G.; Giaume, J.; Raix, A.; Proteau, J., *Les enfants de la publicité sont-ils exclus de la Médecine du travail? Archives des maladies professionnelles de médecine du travail et de sécurité sociale*, 1979, beschäftigt sich mit den Arbeitsbedingungen von Kindermodels (Werbefilmbranche) in Paris.
- 3 „Umgangssprachlich bezeichnen wir als 'Narzissen' jemanden, der ein überzogenes Selbstwertgefühl oder eine ausgeprägte Selbstbezogenheit an den Tag legt, jemanden mit einem starken Selbstbewusstsein, der sich gerne in den Mittelpunkt des jeweiligen Geschehens stellt. Solche Personen werden deshalb gerne von Anderen bewundert [...], zumal wenn sie [...] in der Öffentlichkeit eine größere Rolle spielen. Dieses Bild stellt allerdings häufig nur die Oberfläche dar, und hinter einem solchen Erscheinungsbild können sich abgründige psychische Probleme verbergen, die durch die genannten Fähigkeiten zu kompensieren gesucht werden. (Chr. J. Schmidt-Lellek, *Charisma, Macht und Narzissmus – Zur Diagnostik einer ambivalenten Führungseigenschaft*, 2004, Kap. 3, S. 30)
- 4 S. Antwort der NRW-Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2502 der Abgeordneten A. Asch und O. Keymis, Grüne NRW, v. 19.06.2008, Reicht der Schutz von Kindern bei

der Mitwirkung in Medienproduktionen aus? URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-7060.pdf>

Literatur

- Bericht der Bundesregierung über Kinderarbeit in Deutschland, Bundestags-Drucksache 14/3500, 02.06.2000
- Bieber-Delfosse, G.* (2002): Vom Medien- zum Kinderstar. – Opladen.
- Die neue Richtlinie nach §6 JArbSchG, Kinderarbeit in den Medien. In: Jugendhilfe-Report, H. 1/2002, S. 12-14.
- Gutknecht, S.* (2006): Vom Jugendarbeitsschutz zur medienpädagogischen Fachkraft. AJS Forum (AG Kinder- u. Jugendschutz der Landesstelle NRW, Köln), 30, 1, S. 4-5.
- Hansbauer, P./Güthoff, F.* (2001): Die medienpädagogische Fachkraft. Chancen und Risiken. tv-diskurs, 18, S. 48-50.
- Frangenberg, H./Bäumler, H. (2008): Genickbruch bei den Nibelungen. In: Kölner Stadtanzeiger. Online verfügbar unter: <http://www.ksta.de/html/artikel/1195817019987.shtml>; Stand: 31.10.08.
- Kompetente Medienbegleitung (2003). In: Kinder in NRW. Online verfügbar unter: www.kinder-in-nrw.de/download/kinderinnrw_3_03.pdf; Stand: 10.11.08.
- Liebel, M.* (2001): Kindheit und Arbeit. – Frankfurt a. M./London.
- Liebel, M.* (2005): Verborgene Aspekte der Arbeit von Kindern. In: Ders. (Hrsg.): Kinder im Abseits. – Weinheim/München, S. 127-151.
- Petzold, M.* (2000): Die Multimedia-Familie – Mediennutzung, Computerspiele, Telearbeit. Persönlichkeitsprobleme und Kindermitwirkung in Medien. – Opladen.
- Showtime für Kids (2003). In: Kinder in NRW. Online verfügbar unter: www.kinder-in-nrw.de/download/kinderinnrw_3_03.pdf; Stand: 10.11.08.
- Schmidt-Lellek, C. J.* (2004): Charisma, Macht und Narzissmus – Zur Diagnostik einer ambivalenten Führungseigenschaft. In: Zeitschrift Organisationsberatung, Supervision, Coaching, 11, 1, S. 27-40.

Internet

- Homepage der Berufsvereinigung der Medienpädagogische Fachkräfte (BV MPF) e.V., www.bv-mpf.de, abgerufen am 24.01.2008.
- www.dksb-nrw.de, Stellungnahme des DKSB u. des DKSB NRW, Wuppertal/Hannover v. 07.10.2004
- Positionspapier des DKSB LV NRW zu arbeitenden Kindern und Jugendlichen, Oktober 2001

Gesetze und Verordnungen

- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG, Jugendarbeitsschutzgesetz v. 12. April 1976); Stand: 31.10.2006.
- Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) v. 16. Februar 2001.
- Jugendschutzgesetz (JuSchG) v. 23. Juli 2002; Stand: 20. Juli 2007.
- Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) v. 12. Oktober 2004.
- Richtlinien für die Bewilligung der Mitwirkung von Kindern nach § 6 JArbSchG im Medien- und Kulturbereich, RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 20.4.2000.
- Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) v. 23. Juni 1998.

Zur Unterstützung von Elternarbeit

JOHANNES SCHOPP

Eltern stärken

Dialogische Elternseminare

Ein Leitfaden für die Praxis

Mit einem Vorwort von Sigrid Tschöpe-Scheffler. 2., überarbeitete Auflage 2006.

268 S. Kt. 18,80 € (D), 19,40 € (A), 33,90 SFr

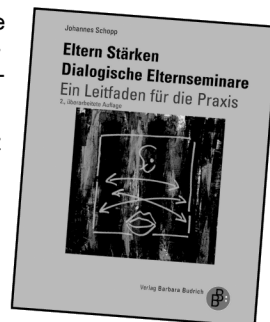
ISBN 978-3-86649-036-9

Was brauchen Eltern heute, um den Herausforderungen im Zusammenleben mit ihren Kindern gewachsen zu sein? Der Autor entwirft in diesem Buch über eine Pädagogik

des Dialogs Schritte für eine neue Erziehungs- und Lernkultur.

In „Design und Text ein pädagogisches Prachtstück.“

Prof. Dr. Rainer Dollase, Universität Bielefeld



SIGRID TSCHÖPE-SCHEFFLER (HRSG.) Konzepte der Elternbildung – eine kritische Übersicht

2., durchgesehene Auflage 2006. 344 S.
Kt. 24,90 € (D), 25,60 € (A), 44,00 SFr
978-3-86649-046-8

„... ein Muss [...] für alle, die mit Eltern zusammenarbeiten. Es ist ein sehr gutes Nachschlagewerk, um sich zu informieren und gegebenenfalls Eltern zu unterstützen, das passende Angebot zu finden.“

Welt des Kindes

SIGRID TSCHÖPE-SCHEFFLER Eltern-Stärken-Test

Auf der Grundlage der Fünf Säulen der Erziehung entwickelt von Prof. Dr. Sigrid

Tschöpe-Scheffler

2007. 24 S. DIN A4 Kt.

7,90 € (D), 8,20 € (A), 15,00 SFr

ISBN 978-3-86649-044-4

Im Test geht es um die Frage, wie Eltern den Blick auf ihre eigenen Stärken lenken können. Der Eltern-Stärken-Test fußt auf dem Erziehungsmodell der „Fünf Säulen der Er-

ziehung“, das von Sigrid Tschöpe-Scheffler entwickelt wurde.

Für die interkulturelle Elternarbeit erscheint der Test 2009 auch in türkischer Sprache. Weitere Sprachausgaben sind geplant.



In Ihrer Buchhandlung oder direkt bei



Verlag Barbara Budrich • Barbara Budrich Publishers

Stauffenbergstr. 7. D-51379 Leverkusen Opladen

Tel +49 (0)2171.344.594 • Fax +49 (0)2171.344.693 • info@budrich-verlag.de

US-office: Uschi Golden • 28347 Ridgebrook • Farmington Hills, MI 48334 • USA •

ph +1.248.488.9153 • info@barbara-budrich.net • www.barbara-budrich.net

Weitere Bücher und Zeitschriften unter www.budrich-verlag.de